

## **Bericht**

**der Grossratskommission zum Anzug H. Jeker und Konsorten  
betreffend Änderung des § 40 über die Wahl der  
ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommissionen  
im Gesetz über die Geschäftsordnung  
des Grossen Rates vom 19. November 1975**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 23. Februar 1979

## *Einleitung*

In seiner Sitzung vom 18. November 1976 hat der Grosse Rat den Anzug von H. Jeker und Konsorten betreffend Änderung des § 40 über die Wahl der ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommissionen im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 an eine 15gliedrige Spezialkommission überwiesen. Die Kommission wurde vom Büro des Grossen Rates wie folgt bestellt:

Dr. R. Th. Sarasin, Präsident

R. Bantle

A. Breitenmoser

Hedi Bruder

L. Gloor

R. Häring

R. Huber

H. Jeker

Dr. G. Keller

F. Mattmüller

M. Raith

R. Schenk

Erwin Schwarz

K. Walter

J. Zimmermann

Die Kommission erledigte ihre Arbeit in 6 Sitzungen. Der Vorsteher des Justizdepartements, Herr Regierungsrat Jenny, wurde zu allen Sitzungen der Kommission eingeladen. Die Protokollführung oblag Frau A. Buchmann.

### *1. Unterlagen für die Beratungen*

Entsprechend dem Hinweis des Anzugstellers wurden vorerst die Geschäftsordnungen des Nationalrates sowie der Parlamente der von der Kommission als vergleichbar erachteten Kantone Aargau, Baselland, Bern, Genf und Zürich angefordert. Dabei wurde das Justizdepartement gebeten, sich bei den betreffenden Kantonen zu erkundigen, wie in der Praxis bei der Bestellung der wichtigen ständigen Kommissionen vorgegangen werde bezüglich der Verteilung der Sitze auf die im Rat vertretenen Fraktionen und insbesondere bezüglich der Berücksichtigung von kleinen Fraktionen bei der Besetzung von Kommissionen mit nur relativ wenigen Mitgliedern. Die eingegangenen Reglemente und Geschäftsordnungen regeln das uns beschäftigende Problem auf verschiedene Weise. Während im Nationalrat und in Genf die Mitglieder auch der ständigen Kommissi-

sionen durch das Büro gewählt werden, ist in den übrigen Kantonen das Plenum Wahlbehörde. Ausdrückliche Bestimmungen betreffend eine proportionale Vertretung der Fraktionen in den ständigen Kommissionen enthalten die Geschäftsordnungen des Nationalrates sowie der Kantone Aargau, Bern und Genf. Genf kennt ausserdem die Besonderheit, dass jede Fraktion in jeder Kommission Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Diese Bestimmung muss jedoch im Zusammenhang mit Art. 70 der Verfassung dieses Kantons gelesen werden, wonach im Grossen Rat nur Parteien mit einem Stimmenanteil von mindestens 7% vertreten sein können. In den anderen beiden Kantonen Baselland und Zürich besteht keine gesetzliche Vorschrift bezüglich eines Parteienproporz. Bisher wurde jedoch in der Praxis in der Regel ebenfalls ein freiwilliger Proporz eingehalten.

## *2. Die erste Meinungsbildung in der Kommission*

In einem ersten, sehr eingehenden Gedankenaustausch bemühte sich die Kommission um einen Überblick über das vom Anzugsteller aufgeworfene grundsätzliche Problem und dessen Konsequenzen.

Auf der einen Seite wurde die Forderung vertreten, dass die ständigen Kommissionen – gleich den Spezialkommissionen – entsprechend der Mitglie­derzahl der Fraktionen im Grossen Rat durch das Büro zu bestellen seien.

Auf der anderen Seite wurde, in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen anlässlich der kürzlichen Gesamtrevision der Geschäftsordnung, festgehalten, dass mindestens die wichtigsten ständigen Kommissionen durch das Plenum zu wählen seien. Dabei müsse es jedem Mitglied des Grossen Rates frei stehen zu wählen, wer ihm für die betreffende Kommission am geeignetsten erscheine. Eine Bindung an einen nach einem proportionalen Verfahren erstellten Wahlvorschlag würde diese Wahlfreiheit in beträchtlichem Masse beschneiden, ja diese Wahl zu einer reinen Formalität werden lassen. Zugestanden wurde aber auch von dieser Seite, dass, wenn nicht grundsätzliche Einwendungen gegen eine Person, oder ausnahmsweise auch gegen eine Partei bzw. Fraktion, vorgebracht werden müssen, in der Regel bei der Bestellung der Kommissionen auf die Stärke der Fraktionen Rücksicht genommen werden soll.

Hierauf beschloss die Kommission mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung, auf den Anzug H. Jeker einzutreten.

Gestreift wurde in der Folge auch die Frage einer allfälligen Änderung der Mitgliederzahlen der ständigen Kommissionen im Sinne einer Erhöhung, um eine Einsitznahme der kleinen Fraktionen zu erleichtern. Diese Idee war jedoch in der erst 3 Jahre zurückliegenden Gesamtrevision der Geschäftsordnung bereits eingehend diskutiert und abgelehnt worden, mit der Begründung, dass eine kleine Kommission besser arbeite und deren Einberufung einfacher sei, was besonders für die Finanzkommission gelte, welche in rascher Folge zusammentreten können müsse.

Zudem hätte sich die Kommission gemäss § 43 der Geschäftsordnung ihren Auftrag vorerst durch den Grossen Rat erweitern lassen müssen, da sich der Anzug Jeker nicht auf die Anzahl der Mitglieder der Kommissionen erstreckt.

Dasselbe gilt für die Frage der Wahl des Büros und dessen Mitgliederzahl gemäss § 12 der Geschäftsordnung.

Mit 10:0 Stimmen und bei 2 Enthaltungen beschloss daher die Kommission, ihre Arbeit auf den Inhalt des Anzugs Jeker zu beschränken.

### *3. Vorschläge für eine Neufassung von § 40 der Geschäftsordnung des Grossen Rates*

Als Folge der Grundsatzdiskussion wurden von verschiedenen Kommissionsmitgliedern die nachfolgenden Vorschläge für eine Neufassung von § 40 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zur Diskussion gestellt:

*Vorschlag 1:* «Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten und die vom Grossen Rat zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge an der ersten Sitzung einer Legislaturperiode bestellt. Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen einzeln oder aufgrund von Listenverbindungen gemäss ihren Mitgliederzahlen zu berücksichtigen.»

*Vorschlag 2:* «Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode werden die Wahlen der ständigen Kommissionen und ihrer Präsidenten sowie der vom Grossen Rat zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen

sionen im Plenum nach dem Proporzsystem vorgenommen. Listenverbindungen sind möglich.»

*Vorschlag 3:* (Der Wortlaut des § 40 wird unverändert übernommen, jedoch unter Hinzufügung eines dritten Satzes:)

«Bei der Bestellung der Kommissionen soll in der Regel auf die Stärke der Fraktionen Rücksicht genommen werden.»

#### *4. Diskussion der sich stellenden Detailfragen*

##### *4.1. Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommissionen durch das Büro*

Vorschlag 1 will nebst der Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen auch diejenigen der vom Grossen Rat zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen dem Büro des Grossen Rates übertragen. Diese Verwaltungskommissionen sind jedoch keine Grossratskommissionen. Gemäss verschiedenen Spezialgesetzen wird als Wahlbehörde der Grosse Rat, d. h. das Plenum, bestimmt. Die Anwendung des Parteienproporz auf die Zusammensetzung der Verwaltungskommissionen ist in keinem dieser Spezialgesetze vorgesehen. Es wurde daher, gestützt auf eine Stellungnahme des Justizdepartementes, die Meinung vertreten, eine Wahl der vom Grossen Rat zu wählenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen durch das Büro würde einen Einbezug der entsprechenden Spezialgesetze in die Revision nötig machen, da diese Spezialgesetze der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorgehen. Diese These blieb auch in der Kommission nicht unwidersprochen.

##### *4.2. Listenverbindungen*

Weitere Schwierigkeiten bot der erste Vorschlag bezüglich der verlangten Einführung von Listenverbindungen. Diese Formulierung wurde als doppeldeutig betrachtet. Es könnte sich entweder um Listenverbindungen handeln, welche auf die Kommissionswahlen hin zwischen zwei oder mehreren Fraktionen des Grossen Rates eingegangen werden, oder aber um eine Weiterführung der Listenverbindungen, welche vor den Grossratswahlen zwischen zwei oder mehreren Parteien vereinbart wurden. Mehrheitlich wurde an die letztere Möglichkeit gedacht. Andererseits würden

derartige Wahlbündnisse ein neues und wesensfremdes Element in der Geschäftsordnung darstellen.

Aufgrund dieser Feststellungen wurde der Vorschlag auf Einführung von Listenverbindungen zurückgezogen.

#### *4.3. Proportionales Wahlverfahren für die Bestellung der Kommissionen im Plenum*

Eingehende Untersuchungen stellte die Kommission auch bezüglich eines proportionalen Wahlverfahrens für die Bestellung der Kommissionen im Plenum an, wie sie der Vorschlag 2 vorsehen möchte.

Es wurde die Idee erörtert, eine Proporzwahl gemäss dem System Bischoff/Hagenbach, wie es bei der Wahl des Grossen Rates angewendet wird, auch bei der Wahl der Mitglieder der Kommissionen im Plenum einzuführen. Sowohl aus der Mitte der Kommission, als auch auf Wunsch der Kommission durch das Justizdepartement – unterstützt durch das Polizeidepartement – wurden entsprechende Berechnungen angestellt. Sie zeigten jedoch, dass die kleineren Fraktionen dadurch auch nicht zur gewünschten Vertretung in den ständigen Kommissionen gelangen würden.

Die Kommission hat daher nach Kenntnisnahme von diesen Berechnungen auf die Weiterverfolgung dieser Idee verzichtet. Der Vorschlag 2 wurde anschliessend zurückgezogen.

#### *4.4. Majorzwahl im Plenum, unter freiwilliger Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen*

Vorschlag 3 hält im Prinzip den derzeitigen Zustand einer freien Majorzwahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und der vom Grossen Rat zu wählenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen aufrecht, allerdings verbunden mit der ausdrücklichen Feststellung, dass – Ausnahmen aus triftigen Gründen vorbehalten – bei der Wahl auf die Stärke der Fraktionen Rücksicht genommen werden soll. Die Majorzwahl ist ein durchaus demokratisches Verfahren, gemäss dem auch im Grossen Rat die meisten Entscheide gefällt werden. Es entscheidet die Mehrheit, d. h. mindestens die Hälfte der Stimmenden plus eine Stimme. Das Proportionalssystem, das bei der Wahl des Grossen Rates zur Anwendung kommt, sorgt dafür, dass auch die kleineren Gruppierungen und Parteien zu einer Vertretung kommen, und zwar ohne einen minimalen proportionalen

Stimmenanteil von z. B. 7% wie im Kanton Genf. Eine weitere institutionalisierte Bevorzugung von kleineren Fraktionen durch ein irgendwie gerartetes zweites Proportionalverfahren würde zu weit führen und den demokratischen Spielregeln widersprechen.

Die Mehrheit der Kommission will es mit Vorschlag 3 auch ermöglichen, Vertreter von Parteien, die sich z. B. in Widerspruch zu unserer schweizerischen Demokratie stellen, nicht in gewisse für das Funktionieren unseres Staatswesens besonders wichtige Kommissionen zu wählen. Toleranz ist zwar ein wesentlicher Grundsatz unserer Demokratie. Ihre Anwendung darf jedoch nicht zur Selbstzerstörung führen. Die einfache Mehrheit der Stimmenden, die sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung nach freiem Willen gruppieren können, soll über die Auswahl der Kommissionsmitglieder entscheiden können. Mit dem neuen dritten Satz soll jedoch erreicht werden, dass in der Regel auf die kleinen Fraktionen Rücksicht genommen wird.

Die Sitzverteilung, die sich nach einem rein proportionalen Schlüssel gemäss der Zusammensetzung der Fraktionen zu Beginn der Amtsperiode 1976–1980 ergibt, wie sie für die Spezialkommissionen zur Anwendung kommt, liegt dem Bericht als Tabelle 1 bei. Die dem Minderheitsbericht beiliegenden Tabellen 2, 3 und 4 vergleichen die gemäss den effektiven Wahlen im Plenum des Grossen Rates zustande gekommene Sitzverteilung mit den sogenannten proportionalen Sitzansprüchen, deren Institutionalisierung die Kommissionsmehrheit gemäss der vorstehenden Begründung ablehnt.

### *5. Abschliessende Anträge und Schlussabstimmungen*

Am Ende der Erörterungen standen sich die folgenden bereinigten Anträge für eine Neuformulierung oder Ergänzung von § 40 der Geschäftsordnung gegenüber:

1. «Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten und die vom Grossen Rat zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge an der ersten Sitzung einer Legislaturperiode bestellt. Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihren Mitgliederzahlen zu berücksichtigen.»

2. «Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode vom Plenum gewählt. In der gleichen Sitzung werden die vom Grossen Rat zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen gewählt. (Diese beiden Sätze entsprechen dem bisherigen Wortlaut. Neu folgt als dritter Satz:) Bei der Bestellung der Kommissionen soll in der Regel auf die Stärke der Fraktionen Rücksicht genommen werden.»

3. Der Wortlaut des § 40 wird in seiner bisherigen Fassung unverändert beibehalten.

In der *Schlussabstimmung* wurde vorerst der Antrag 1 dem Antrag 2 gegenübergestellt, und die Kommission sprach sich mit 8:6 Stimmen eventualiter für den Antrag 2 aus.

In definitiver Abstimmung wurde der Antrag 2 dem Antrag 3 gegenübergestellt, und die Kommission stimmte mit 6:3 Stimmen bei 5 Enthaltungen für den Antrag 2.

#### 6. Anträge

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat mehrheitlich die Annahme des folgenden Entwurfs für eine Ergänzung von § 40 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 und gleichzeitig die Abschreibung des Anzugs H. Jeker und Konsorten vom 20. Oktober 1976.

Die Mehrheit der Kommission hat den Präsidenten zu ihrem Sprecher bestimmt.

Basel, den 10. November 1978

Namens der Grossratskommission  
Der Präsident: Dr. R. Th. Sarasin



Tabelle 1

## Sitzverteilung der Grossratskommissionen 1976-1980

Fraktionen	Sitze Total	%	7er Sitze	9er Sitze	11er Sitze	13er Sitze	15er Sitze	17er Sitze	19er Sitze	21er Sitze	23er Sitze	24er Sitze
FDP	18	13,85	0,97 1	1,25 1	1,52 1	1,80 2	2,01 2	2,35 2	2,63 3	2,91 3	3,19 3	3,32 3
LDP	19	14,62	1,02 1	1,32 1	1,61 2	1,90 2	2,19 2	2,49 3	2,78 3	3,07 3	3,36 3	3,51 4
CVP	16	12,31	0,86 1	1,11 1	1,35 1	1,60 1	1,85 2	2,10 2	2,34 2	2,59 3	2,83 3	2,95 3
VEW	6	4,62	0,32 -	0,42 -	0,51 -	0,60 -	0,69 1	0,79 1	0,88 1	0,97 1	1,06 1	1,11 1
NA	9	6,92	0,48 1	0,62 1	0,76 1	0,90 1	1,04 1	1,18 1	1,31 1	1,45 2	1,59 2	1,66 2
LdU	8	6,15	0,43 (1) -	0,56 1	0,68 1	0,80 1	0,92 1	1,05 1	1,17 1	1,29 1	1,41 (1) 2	1,48 (1) 2
SP	39	30,00	2,10 2	2,70 3	3,30 3	3,90 4	4,50 4	5,10 5	5,70 6	6,30 6	6,90 7	7,20 7
PdA	8	6,15	0,43 (-) 1	0,56 1	0,68 1	0,80 1	0,92 1	1,05 1	1,17 1	1,29 1	1,41 (2) 1	1,48 (2) 1
POB	7	5,38	0,38 -	0,48 -	0,59 1	0,70 1	0,81 1	0,91 1	1,02 1	1,13 1	1,24 1	1,29 1
	130		7	9	11	13	15	17	19	21	23	24

**Gesetz betreffend  
Ergänzung des Gesetzes über die Geschäftsordnung  
des Grossen Rates vom 19. November 1975**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

§ 40 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 wird durch den nachfolgenden dritten Satz ergänzt:

«Bei der Bestellung der Kommissionen soll in der Regel auf die Stärke der Fraktionen Rücksicht genommen werden.»

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit.

*d Antrag der Kommissionsminderheit (7 Mitglieder),*  
aus den Damen und Herren

ler

üller

Überweisung des Anzuges von H. Jeker und Konsorten be-  
nderung des § 40 der Geschäftsordnung des Grossen Rates an  
Kommission brachte der Grosse Rat seinen Willen zum Aus-  
§ 40 so zu ändern, dass alle Grossratsfraktionen in den ständi-  
missionen und den Verwaltungskommissionen Anspruch auf  
etzung haben, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.

Vertretungsanspruch müsste in einem demokratischen Staat ei-  
ne Selbstverständlichkeit sein. Er ist dementsprechend für die  
der Spezialkommissionen (GO § 41) gesetzlich verwirklicht.  
len Paragraphen über die Wahl der ständigen Kommissionen  
erwaltungskommissionen fehlt jedoch der Anspruch auf eine  
nach Fraktionsstärke.

### *Lehren aus den Erfahrungen*

hrungen haben leider gezeigt, dass bei der Wahl der ständigen  
onen und der Verwaltungskommissionen die demokratischen  
In nie eingehalten wurden. So erhielten beispielsweise bei den  
uwahlen dieser Kommissionen im Jahre 1976 *drei Fraktionen*  
*mit 24 Grossräten einen einzigen Kommissionssitz*, während *zwei*  
*ktionen mit insgesamt nur 14 Grossräten 19 Sitze* zugesprochen  
Dass eine solche Sitzverteilung politische Rechtsungleichheit  
auss wohl nicht näher umschrieben werden.

enden Vergleichstabellen 2 und 3 zeigen, wie die Sitzverteilung  
on der Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Änderung des  
len würde.

Sta

19'

du

7er

CV

FD

LD

Ld

Pd

NA

SP

VE

PC

9er

CV

FD

LD

Ld

Pd

NA

SP

VE

PC

Tabelle 2

*Indige Kommissionen*

1976 nach dem Majorzsystem erfolgte Sitzverteilung der Kommissionen  
nach der Wahl im Plenum des Grossen Rates

*Wahlprüfungs-Kommissionen*

Proportionale  
Sitzansprüche

	Wahlprüfungs- kommission	Prüfungs- kommission	Petitions- kommission		
P	1	1	1	CVP	1
P	1	1	2	FDP	1
P	1	1	1	LDP	1
U	1	1	1	LdU	½
A	1	–	–	PdA	½
A	–	–	–	NA	1
	2	2	2	SP	2
W	–	1	–	VEW	–
B	–	–	–	POB	–

*Disziplinarkommissionen*

	Begnadigungs- kommission	Disziplinar- kommission	Wahlkommission Staatsanwaltschaft		
P	1	1	2	CVP	1
P	1	2	1	FDP	1
P	2	2	2	LDP	1
U	1	1	1	LdU	1
A	–	–	–	PdA	1
A	–	–	–	NA	1
	3	3	3	SP	3
W	1	–	–	VEW	–
B	–	–	–	POB	–

*11er-Kommission*

Finanzkommission			
CVP	2	CVP	1
FPD	2	FDP	1
LDP	2	LDP	2
LdU	1	LdU	1
PdA	–	PdA	1
NA	–	NA	1
SP	3	SP	3
VEW	1	VEW	–
POB	–	POB	1

*15er-Kommission*

Arbeitsbeschaffungs- kommission			
CVP	3	CVP	2
FDP	3	FDP	2
LDP	3	LDP	2
LdU	1	LdU	1
PdA	–	PdA	1
NA	–	NA	1
SP	4	SP	4
VEW	1	VEW	1
POB	–	POB	1

Tabelle 3

*Verwaltungskommissionen*

1976 nach dem Majorzsystem erfolgte Sitzverteilung der Kommissionen durch die Wahl im Plenum des Grossen Rates

*8er-Kommission*

Proportionale  
Sitzansprüche

Erziehungsrat			
CVP	1	CVP	1
FDP	1	FDP	1
LDP	2	LDP	1
LdU	1	LdU	1
PdA	-	PdA	1
NA	-	NA	1
SP	3	SP	2
VEW	-	VEW	-
POB	-	POB	-

*10er-Kommission*

Krankenkassenkommission			
CVP	2	CVP	1
FDP	2	FDP	1
LDP	2	LDP	1
LdU	1	LdU	1
PdA	-	PdA	1
NA	-	NA	1
SP	2	SP	3
VEW	1	VEW	-
POB	-	POB	1

*13er-Kommission*

Bankrat der Kantonalbank			
CVP	2	CVP	1
FDP	2	FDP	2
LDP	2	LDP	2
LdU	1	LdU	1
PdA	–	PdA	1
NA	–	NA	1
SP	5	SP	4
VEW	1	VEW	–
POB	–	POB	1

*14er-Kommission*

Verwaltungsrat der BVB			
CVP	2	CVP	2
FDP	3	FDP	2
LDP	3	LDP	2
LdU	1	LdU	1
PdA	–	PdA	1
NA	–	NA	1
SP	4	SP	4
VEW	1	VEW	–
POB	–	POB	1

Tabelle 4

Von der Kommissionsminderheit festgestellte *Über- und Untervertretungen* bei den ständigen Kommissionen und den Verwaltungskommissionen (ausser der Zentralwäscherei und dem Technikumsrat)

	Ständige Kommissionen	Verwaltungskommissionen	Total
CVP	+ 3 Sitze	+ 2 Sitze	+ 5 Sitze
FDP	+ 4 Sitze	+ 2 Sitze	+ 6 Sitze
LDP	+ 4 Sitze	+ 3 Sitze	+ 7 Sitze
LdU	+ 1 Sitz		+ 1 Sitz
SP		+ 1 Sitz	+ 1 Sitz
VEW	+ 3 Sitze	+ 3 Sitze	+ 6 Sitze
PdA	- 5 Sitze	- 4 Sitze	- 9 Sitze
NA	- 8 Sitze	- 4 Sitze	- 12 Sitze
POB	- 2 Sitze	- 3 Sitze	- 5 Sitze

#### *Zum Antrag der Kommissionsmehrheit*

Die vorliegende Neufassung des § 40 mit einer Ergänzung durch einen Nachsatz, laut Antrag der Kommissionsmehrheit, kommt der Zielsetzung der Anzugsteller im Vergleich mit dem geltenden Gesetz wohl etwas näher, verzichtet aber nach wie vor auf einen Anspruch auf proportionale Vertretung der einzelnen Fraktionen. Begriffe wie «soll» und «in der Regel» sind juristisch unverbindlich. Der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Nachsatz bedeutet nichts weiter als eine höfliche Empfehlung. An der bisherigen unbefriedigenden Praxis würde sich damit nichts ändern.

Die Kommissionsminderheit wünscht hingegen eine klar und eindeutig gefasste Gesetzesvorschrift, mit einem verpflichtenden Gesetzestext, der im Sinne der Anzugsteller Konsequenzen nach sich ziehen würde. Sie stimmte deshalb der *Variante I* zu. Nur mit einer solchen Formulierung wird ein demokratisches Wahlverfahren für die Wahl der ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommissionen garantiert, das dem bei den Parlamentswahlen geäusserten demokratischen Willen der Wähler entspricht.



### *Durchführbarkeit*

Die im Bericht der Kommissionsmehrheit geäusserten Bedenken betreffend die geltenden Spezialgesetze der Verwaltungskommissionen können ausgeräumt werden, denn sämtliche Spezialgesetze, die nach einer Neufassung des § 40 der GO des Grossen Rates einer Änderung bedürfen, können nach § 54 des neuen Organisationsgesetzes vom Regierungsrat selbst sinngemäss angepasst werden.

Mit der durch die Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Neufassung des § 40 soll nun endlich auch in Basel ein demokratisches Verfahren bei den Wahlen der ständigen Kommissionen und der Verwaltungskommissionen ermöglicht werden, wie es sich beispielsweise im Nationalrat und in verschiedenen Kantonen längst bewährt hat. Es gilt, mit dieser Gesetzesänderung unserer Bundesverfassung («Vor dem Gesetz sind alle gleich») auch in dieser Angelegenheit Nachachtung zu verschaffen.

### *Anträge*

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beantragt die Kommissionsminderheit dem Grossen Rat die Annahme des folgenden Entwurfs für eine Änderung von § 40 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 und gleichzeitig die Abschreibung des Anzugs H. Jeker und Konsorten vom 20. Oktober 1976.

Sprecher der Kommissionsminderheit ist der Anzugsteller H. Jeker.

**Gesetz betreffend  
Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung  
des Grossen Rates vom 19. November 1975**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag der Kommissionsminderheit:

§ 40 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 wie folgt zu ändern:

«Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten und die vom Grossen Rat zu bestimmenden Mitglieder der Verwaltungskommissionen werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge an der ersten Sitzung einer Legislaturperiode bestellt. Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihren Mitgliederzahlen zu berücksichtigen.»

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit.